

Satzung der FeG Rebland (Stand 12.12.07)

1. Name

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde Rebland“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR mit Sitz in Witten/Ruhr.

2. Grundlage und Ausrichtung der Gemeinde

Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel, das Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden (s. Anhang A. Das Herz der FeG Rebland)

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dieses Bekenntnis setzt die Umkehr zu Jesus Christus voraus (siehe auch Anhang A. Das Herz der FeG Rebland). Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich.
- 3.2 Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an den Kleingruppenleiter oder die Ältesten zu richten. Die Verantwortung für die Aufnahme tragen die Ältesten.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet, ...
 - 3.3.1 durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch Überweisung in eine andere Gemeinde.
 - 3.3.2 durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Ältestenkreis, wenn das Mitglied trotz eines Gesprächs mit einem Ältesten und persönlicher Möglichkeit seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt.
- 3.4 Wird der Ausschluss eines Mitgliedes notwendig, informiert der Ältestenkreis rechtzeitig die Gemeindeglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden. Danach entscheidet der Ältestenkreis über den Ausschluss und informiert darüber die Gemeinde.
- 3.5 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

4. Taufe und Abendmahl

- 4.1 Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.
- 4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Abendmahl. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen.

5. Struktur der Gemeinde

- 5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Verfassung des Bundes.
- 5.2 Die Gemeindeleitung setzt sich zusammen aus Ältesten und Hauptleitern. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Gemeinde als Leib Christi ihren Auftrag erfüllt, Gottes Vision entgegenstrebt und in allem ihre Werte lebt.
Die Gemeindeleitung vertritt die Gemeinde nach außen und gegenüber dem Bund. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach außen, insbesondere zum Abschluss von Rechtsgeschäften, sind jeweils zwei Mitglieder aus der Gemeindeleitung gemeinschaftlich berechtigt.
 - 5.2.1 Der Ältestenkreis setzt sich zusammen aus von der Gemeinde berufenen Mitgliedern (s. Anhang B: Ältestenberufungsordnung). Die Ältesten unterstützen und korrigieren die Hauptleiter, sie prüfen und beurteilen die Entwicklung und Ausführung von Dienst-Strategien und sie beschließen mit den Hauptleitern das Jahresbudget. Sie ernennen die Hauptleiter und können sie ggf. aus ihrem Dienst entlassen.
 - 5.2.2 Die Hauptleiter werden vom Ältestenkreis eingesetzt. Die Hauptleiter vermitteln Auftrag, Vision und Werte der Gemeinde und leiten die Gemeinde operativ sowie strategisch. Sie sind dafür verantwortlich, dass Mitarbeiter und Teams aufgebaut werden und das Wort Gottes gelehrt wird. Sie entwickeln gemeinsam mit den Bereichsleitern Strategien und Ziele und sorgen dafür, dass diese in konkrete Aktionen und Programme umgesetzt werden.
- 5.3 Die Bereichsleiter sind für die Aufrechterhaltung der ständigen Dienste der Gemeinde verantwortlich. Sie stehen den Arbeitsbereichen der Gemeinde vor. Sie sorgen dafür, dass der Auftrag der Gemeinde in Veranstaltungen, Schulungen und Arbeitsbereichen umgesetzt wird. Sie

leiten und unterstützen die Leiter der einzelnen Arbeitskreise und versorgen sie mit den nötigen Ressourcen. Die Bereichsleiter werden auf Vorschlag der Hauptleiter vom Ältestenkreis eingesetzt.

5.4 Die (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter/

-innen der Gemeinde müssen vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Jeder Einwand gegen Mitarbeiter, insbesondere gegen Älteste, Hauptleiter und Bereichsleiter wird sehr ernst genommen und in Gesprächen mit beiden Seiten besprochen und geklärt. Konsequenzen, die daraus gezogen werden, müssen für die ganze Gemeinde einsichtig und nachvollziehbar sein.

6. Entscheidungsfindung und Information

6.1 Die Mitglieder erhalten Kenntnis über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten, z.B. Berufung zum Ältestenkreis, Einsetzung von Bereichsleitern und Hauptleitern, Haushaltslage und wichtige Einzelausgaben.

Dies geschieht z.B. an Gottesdiensten, Visionsabenden oder schriftlich.

6.2 Zu grundlegenden, die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten finden Informations- und Gesprächsforen statt, bei denen die Mitglieder ihre Verantwortung wahrnehmen, an laufenden Prozessen teilzunehmen, indem sie mitdenken, mitreden und mitbeten.

6.3 Entscheidungen, die die laufenden Programme, Veranstaltungen und Geschäfte der Gemeinde betreffen, werden innerhalb der entsprechenden Teams getroffen.

6.4 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sowie immer dann, wenn mindestens 10 % der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Die Mitgliederversammlung wird informiert über den Jahresabschluss und beschließt die Entlastung des Kassierers sowie wichtige Einzelausgaben und Änderungen der Satzung der Gemeinde.

7. Beschlussfassung

7.1 Beschlüsse in der Gemeinde sollen einmütig gefasst werden. Jede Gegenstimme bei wichtigen Entschlüssen wird geprüft und wir beten intensiv um Weisheit für einheitliche Entscheidungen. Für die Wirksamkeit des Beschlusses muss mindestens eine 2/3-Mehrheit festgestellt werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der 2/3-Mehrheit nicht mitgezählt.

7.2 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Protokollen festgehalten und müssen von zwei Personen aus dem Ältestenkreis unterschrieben werden.

8. Vermögensverwaltung

8.1 Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

8.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassenverwalter geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Kassenverwalter berichtet der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Über die Gaben der einzelnen Mitglieder besteht Schweigepflicht.

8.3 Die Gemeindekasse ist einmal jährlich durch zwei jeweils vom Ältestenkreis rechtzeitig zu beauftragende, geeignete Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben den Mitgliedern über das Prüfungsergebnis schriftlich zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können. Zudem kann der Ältestenkreis beschließen, den Jahresabschluss durch einen externen geeigneten Prüfer insbesondere auf die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen.

9. Gemeinnützige Mittelverwendung

9.1 Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden (siehe Anhang A, 3.1) und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft.

9.2 So weit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

9.3 Die Gemeinde verfolgt als Ortsgemeinde im Bund Freier ev. Gemeinden in Deutschland KdÖR ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

9.4 Mittel der Gemeinde dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke als Ortsgemeinde des Bundes verwendet werden. Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit einem Bedürftigen gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern

gewährt werden kann. Die Beschlussfassung obliegt dem Ältestenkreis.

9.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.6 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

10. Zusammenarbeit im Bund

10.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund verpflichtet sich die Gemeinde sich zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

10.2 Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von den Mitgliedern nur nach einer vierwöchigen vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung beschlossen werden. Die Mitglieder wenden sich schriftlich an den Ältestenkreis.

11.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

11.3 Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund Freier evang. Gemeinden in Deutschland KdöR, Sitz Witten, zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Gemeindegliederversammlung vom 12.12.2007 in Kraft.

Anhang

A) Das Herz der FeG Rebland

Wir sind eine Gemeinschaft von unterschiedlichen Menschen, die mit Gott leben wollen. Wir glauben daran, dass Gott uns durch seinen Sohn Jesus Christus gerettet hat und uns durch seinen Geist verändern will. Unser Ziel ist, durch die Beziehung zu Gott und zueinander das erfüllende Leben zu entdecken, das Gott sich für uns wünscht.

1. Gottes Herz für uns - Unsere Beziehung zu Gott

„So sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern ewiges Leben haben.“ (Johannes 3,16)

Gott liebt jeden Menschen bedingungslos. Seiner unermesslich großen Gnade verdanken wir es, dass wir mit unserem Leben neu beginnen können. Gottes Liebe zu uns ist unsere Lebensgrundlage. Sie ist die Voraussetzung für unsere persönliche Beziehung zu Gott. In dieser Beziehung begegnen wir Gott, lernen ihn kennen und ihm zu vertrauen. Diese Liebe Gottes ist das Herz der FeG Rebland.

2. Gottes Herz in uns - Unsere Werte

Jesus ist gekommen, um „Leben zu geben, Leben im Überfluss.“ (Johannes 10,10)

Damit sich Leben entfalten kann, braucht es ein lebensfreundliches Klima. Das Klima der FeG Rebland soll durch folgende Werte bestimmt werden:

2.1 Liebe

Wir erleben Liebe ... Weil wir geliebt werden, können wir lieben. Die Liebe zu Gott und Menschen ist nach dem Neuen Testament das Grundmerkmal der Christen. Jesus sagt, dass Menschen, die ihm nachfolgen und mit ihm leben, an dieser Liebe erkannt werden (Johannes 13,35). Deshalb sollen unsere Beziehungen von Wertschätzung und Wahrhaftigkeit geprägt sein und wir wollen einander und anderen dienen.

2.2 Freiheit

Wir erleben Freiheit ... Jesus macht die Menschen, die ihm vertrauen und nachfolgen wirklich frei (Johannes 8,36). Dieses Klima der Freiheit soll bei uns erlebbar sein. Wir vermeiden Abhängigkeiten im emotionalen und wirtschaftlichen Bereich und helfen Menschen, von ungesunden und belastenden Bindungen frei zu werden. Wir wollen die freimachende Botschaft von Jesus Christus mit Worten und mit unserem Verhalten weitersagen.

2.3 Wachstum

Wir erleben Wachstum ... Wer eng mit Jesus verbunden ist, der kann gar nicht anders als persönlich und geistlich wachsen (Johannes 15, 1-17). Sowohl jeder einzelne in der FeG Rebland, als auch die Gemeinde als Ganzes soll sich weiterentwickeln und verändern. Wir wollen eine Atmosphäre der Kreativität schaffen und unsere Strukturen ständig den aktuellen Bedürfnissen anpassen.

3. Gottes Herz durch uns - Unsere Bestimmung

„Alle in der Gemeinde ließen sich regelmäßig von den Aposteln im Glauben unterweisen und lebten in enger Gemeinschaft, feierten das Abendmahl und beteten miteinander. Eine tiefe Ehrfurcht vor Gott erfüllte sie alle. (...) Die Gläubigen lebten wie in einer großen Familie. (...) Die Gemeinde wuchs jeden Tag, weil Gott viele Menschen rettete.“ (Apostelgeschichte 2,42-47)

Mitglied der FeG Rebland zu werden, bedeutet, sich aussenden zu lassen, ein Botschafter der Liebe Gottes in dieser Welt zu sein. Im Einzelnen heißt das, dass wir uns verbindlich entscheiden, miteinander gestalten und persönlich investieren.

3.1 Verbindlich entscheiden

...für die Vision der FeG Rebland:

„Wir möchten eine nach biblischem Vorbild lebende Gemeinschaft von Christen sein, durch die das Geschenk der Gnade Christi in die Welt hineingetragen wird.“

...für die Werte der FeG Rebland:

Liebe - Freiheit - Wachstum

...für den Auftrag der FeG Rebland:

„Liebe den Herrn, deinen Gott, von ganzem Herzen, mit ganzem Willen und mit deinem ganzen Verstand! Dies ist das größte und wichtigste Gebot. Aber gleich wichtig ist ein zweites: Liebe deinen Mitmenschen wie dich selbst!“ (Matthäus 22,37-39)

3.2 Miteinander gestalten

Wer zur FeG Rebland gehört, lebt seinen Glauben nicht alleine, sondern in der Gemeinschaft mit anderen Christen, die sich demselben Ziel verpflichtet haben, sich gegenseitig vertrauen und mit ihren unterschiedlichen Gaben einander dienen. In unseren Gottesdiensten, Kursen etc. lernen wir gemeinsam; in unseren Teams gestalten wir die Angebote der Gemeinde gemeinsam; in unseren Kleingruppen unterstützen wir uns in persönlichen Alltagsherausforderungen und wir stellen uns gemeinsam den Herausforderungen, die die Gesamtgemeinde betreffen.

Wir sind verbunden miteinander und wo auch immer ein Mitglied der FeG Rebland ist, reflektiert es die Gemeinde als Ganzes.

3.3 Persönlich investieren

Wer zur FeG Rebland gehört, ist nicht länger Zuschauer, sondern aktiver Mitarbeiter in Gottes Team. Gott hat uns berufen und beauftragt. Jeder einzelne nimmt den Platz in Gottes Familie ein, den Jesus für ihn vorgesehen hat: das heißt, dass jeder Gottes Liebe mit Worten und Taten an andere weitergibt und Menschen praktisch hilft, mit Gott zu leben. Unsere Ressourcen an Zeit, Fähigkeiten und Geld investieren wir, um die oben beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Auf diese Weise baut Gott Gemeinde in unserer Gesellschaft und Kultur durch uns.

B) Ältestenberufungsordnung

1. Jedes Jahr bestimmen die derzeitigen Ältesten die Anzahl der Positionen, die im Ältestenkreis (neu) besetzt werden müssen. Der Ältestenkreis sollte möglichst aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
2. Die Gemeinde ist aufgefordert, Personen vorzuschlagen, die die Qualifikation und Bereitschaft zum Ältestenamts mitbringen. Diese Vorschläge müssen in schriftlicher Form an den Ältestenkreis gerichtet sein.
3. Die vorgeschlagenen Personen werden dann von Ältesten interviewt. Nachdem der Ältestenkreis über jeden Kandidaten sorgfältig im Gebet nachgedacht und mit den Kandidaten ausreichend Gespräche geführt hat, werden die Kandidaten der Gemeinde vorgestellt, die für das Amt eines Ältesten geeignet scheinen. Mit den Kandidaten, die an diesem Punkt ausscheiden, sind die Gründe, warum sie nicht ausgewählt wurden, besprochen und geklärt.
4. In den nächsten 4 Wochen hat nun die Gemeinde Zeit, um zu entscheiden, ob bei einem oder mehreren der Kandidaten ein Grund vorliegt, der sie für das Amt eines Ältesten disqualifizieren könnte. Sollte dies der Fall sein, müssen diese Einwände mit den Kandidaten im Ältestenkreis besprochen werden. Liegt kein Grund gegen die Kandidaten vor oder konnten die Einwände geklärt werden, gelten somit die Kandidaten als berufen. Sie werden mit der Information über den Ausgang der Gespräche offiziell im darauf folgenden Visionsabend von der Gemeinde eingesetzt.
5. Jeder Älteste erklärt sich für die Zeit von zwei Jahren bereit, mit allem Einsatz und aller Leidenschaft sein Bestes zu geben. Nach Ablauf der zwei Jahre wird jeder Älteste (wie unter 3. und 4. beschrieben) wieder durch die Gemeinde bestätigt oder die Gründe, die ggf. dagegen sprechen, werden mit ihm besprochen und der Gemeinde angemessen bekannt gemacht.
6. Ein Ältester kann zudem sein Amt aus eigener Entscheidung oder aufgrund der Entscheidung der übrigen Ältesten aufgeben.